

1962	Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1962	Nr. 47
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 62	Fünfte Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten	673
13. 11. 62	Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut	674
17. 11. 62	Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	675
	Neufassung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz Ersetzt Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 11.	676
17. 11. 62	Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	681
	Neufassung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz Ersetzt Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 11.	682
17. 11. 62	Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. LeistungsDV-LA)	686
12. 11. 62	Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ..	688
16. 11. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen	688
	Betrifft Bundesgesetzbl. III 940-6.	

Fünfte Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten

Vom 12. November 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447), ordne ich an:

Artikel 1

In meiner Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422), zuletzt geändert durch meine Vierte Anordnung über die Uniform der Soldaten vom 9. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 553), wird Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt III wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhalten die Buchstaben e und g folgende Fassung:

„e) Unteroffizier
eine unten offene Borte als Schulterabzeichen;“

„g) Stabsunteroffizier
eine geschlossene Borte als Schulterabzeichen;“

2. Die Buchstaben f und i der Nummer 1 werden gestrichen.

3. In Nummer 2 erhalten die Buchstaben e und g sowie o bis r folgende Fassung:

„e) Maat
zwei mit der Öffnung gegenübergestellte Winkel mit den Spitzen nach oben und unten;“

„g) Obermaat
— wie Maat — jedoch zwei Oberwinkel;“

„o) Oberleutnant zur See
zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;

p) Kapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;

q) Korvettenkapitän
drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;

r) Fregattenkapitän
drei mittelbreite, zwischen dem zweiten und dritten ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;“

4. Die Buchstaben f und i der Nummer 2 werden gestrichen.

Artikel 2

In meiner Dritten Anordnung vom 8. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch meine Vierte Anordnung über die Uniform der

Soldaten vom 9. August 1962, wird Artikel 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. Im Heer und in der Luftwaffe tragen die Unteroffiziere vom Feldwebel an aufwärts zusätzlich eine geschlossene Borte als Schulterabzeichen.

In der Marine tragen

die Unteroffiziere vom Bootsmann an aufwärts statt der Armelwinkel die Winkel in entsprechender Anordnung mit einer geschlossenen Borte als Schulterabzeichen, soweit Bekleidungsstücke mit Schulterabzeichen vorgesehen sind.“

Bonn, den 12. November 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

**Verordnung
über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen
bei der Zulassung von Importsaatgut**

Vom 13. November 1962

Auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Zulassung von eingeführten Saatkartoffeln werden die Prüfungsbescheinigungen

1. des Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (O.N.D.A.H.) in Brüssel (Belgien),
2. des Ministère de l'Agriculture, Commission Officielle de Contrôle in Paris (Frankreich),
3. der Administration des Services agricoles, Service de la Production végétale in Luxemburg (Luxemburg),
4. des Nederlandsche Algemeene Keuringsdienst voor Landbouwzaden en Aardappelpootgoed (N.A.K.) in Wageningen (Niederlande)

über die Beschaffenheit des Saatguts der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichgestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut vom 7. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 195 vom 8. Oktober 1955) aufgehoben.

Bonn, den 13. November 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräucker

**Verordnung zur Änderung
der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz *)**

Vom 17. November 1962

Auf Grund des § 359 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), sowie des § 11 a und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der 11. LeistungsDV-LA

Die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 932), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung zur Ein-

führung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 11.

Anlage
(zu Artikel I)

Elfte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV)

in der Fassung vom 17. November 1962

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Entzogen im Sinne dieser Verordnung sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verloren hat, wenn der Verlust beruht

1. auf einem gegen die guten Sitten verstößenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
2. auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis,
3. auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände.

Es wird vermutet, daß ein Vermögensverlust in der Verfolgungszeit auf Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 beruhte, wenn der frühere Eigentümer zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte.

(2) Als Beginn der Verfolgungszeit gilt in Abweichung von Absatz 1 in den Vertreibungsgebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933, im Saarland der 1. März 1935 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie für das Saarland und, soweit es sich um rassisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstimmungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.

(3) Verfolgter im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, der Vermögen aus den in Absatz 1 genannten Gründen entzogen worden ist.

(4) Erwerber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 2

Ausnutzung von Maßnahmen
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

(1) Vermögensgegenstände, die in der Verfolgungszeit erworben worden sind, gelten als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, wenn in Durchführung der Rechtsvorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus die Einziehung von Vermögen des Erwerbers oder andere Sühnemaßnahmen, deren Zweck und Höhe die Einziehung von Vermögen ersetzt, angeordnet sind oder werden, es sei denn, daß der Erwerb der Vermögensgegenstände offensichtlich in keinem Zusammenhang mit Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stand.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 9 sind von der Feststellung Schäden und Verluste an solchen Vermögensgegenständen ausgenommen, die ohne angemessene Gegenleistung erworben worden sind oder deren Erwerb auf einem gegen die guten Sitten verstößenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung beruhte. Der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

Zweiter Titel

Schäden und Verluste
im Geltungsbereich
des Lastenausgleichsgesetzes

§ 3

Kriegssachschäden

(1) Ist ein Kriegssachschaden im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes diejenige Person, an die rückerstattet worden ist. Ist an Erben oder weitere Erben des Eigentümers im Zeitpunkt der Entziehung rückerstattet worden, gelten als unmittelbar Geschädigte der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung oder, wenn er bei Schadenseintritt bereits verstorben war, seine Erben. Der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung oder seine Erben gelten als unmittelbar Geschädigte ferner, wenn

1. ein Rückerstattungsverfahren nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das vom Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist oder
2. das Wirtschaftsgut an einen sonstigen Rückerstattungsberechtigten rückerstattet worden ist, der den Entschädigungsanspruch vor dem 1. Januar 1956 an den Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung oder dessen Erben abgetreten hat;

dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 LAG). Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt bei der Berechnung des Schadensbetrags im Sinne des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes und bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Einheitswert der entzogenen wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Entziehung. Als Endvergleichswert gilt der auf den Währungsstichtag für die entzogene wirtschaftliche Einheit festgestellte Einheitswert, dem, soweit es sich um den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Einheitswert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzuerworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Einheitswerts auszuscheiden.

(3) Gilt nach Absatz 1 als unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung, ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes als Vermögen am Währungsstichtag das nach der Entziehung erworbene, außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegene Vermögen nicht zu berücksichtigen.

(4) Behält der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger im Rückerstattungsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder durch einen vor dieser Behörde abgeschlossenen oder von ihr bestätigten Vergleich oder behält er durch sonstige Vereinbarung das Eigentum an dem Wirtschaftsgut, gilt der Erwerber als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes, sofern er eine natürliche Person ist. Ist der Erwerber eine juristische Person, gilt in Abweichung von Absatz 1 letzter Satz der Anspruch auf Schadensfeststellung und Entschädigung insoweit als entstanden, als der Anspruch auf Entschädigung vor dem 1. Januar 1956 an den Verfolgten oder dessen Erben abgetreten worden war.

(5) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 bei Zugrundelegung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes gegenüber der Berechnung nach Absatz 2 ein höherer berücksichtigungsfähiger Schadensbetrag, gilt der Erwerber hinsichtlich des Unterschiedsbetrags als unmittelbar Geschädigter.

(6) Für Kriegssachschäden im Saarland gelten die Absätze 1 bis 5 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 in folgender Fassung anzuwenden:

„Als Endvergleichswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Grundvermögen der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland geltende Wert und bei Betriebsvermögen der nach § 8 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes ermittelte Wert, dem, soweit es sich um den Wert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Wert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzuerworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Werts auszuscheiden.“

2. In Absatz 5 werden nach den Worten „des Feststellungsgesetzes“ die Worte „in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland“ eingefügt.

(7) Für die Geltendmachung des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend. Bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes sind in den Fällen des Absatzes 1 die Einkünfte aus dem rückerstatteten Wirtschaftsgut

1. bei dem Erwerber außer Betracht zu lassen,
2. dem Verfolgten zuzurechnen; hierbei ist, soweit der für ihn maßgebende Berechnungszeitraum über den Zeitpunkt der Entziehung hinausreicht, § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Sparerschäden

(1) Ist ein Sparerschaden (§ 15 LAG) an einer Sparanlage entstanden, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt § 3 sinngemäß.

(2) Ein Sparerschaden aus Sparanlagen der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger als Verfolgter während der Verfolgungszeit das Reichsgebiet (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), soweit es sich um den späteren Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes oder um spätere Vertreibungsgebiete handelt, verlassen mußte.

(3) Abweichend von § 287 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird bei ständigem Aufenthalt des Berechtigten im Ausland Kriegsschadenrente auch auf Grund von Sparerschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährt.

Dritter Titel

Schäden und Verluste
in den Vertreibungsgebieten

§ 5

**Rechtsstellung des Verfolgten bei
Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten**

(1) Ist einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden, gilt dieser Verfolgte als Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes, es sei denn, daß er den Wohnsitz in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAG) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückgekehrt ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einem Verfolgten nur im Gebiet der Republik Österreich belegenes Vermögen entzogen worden ist

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt als Vertreibungsschaden der Schaden, der in dem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets der Republik Österreich durch die Entziehung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden ist. Als Vertreibungsschaden gilt der Schaden auch dann, wenn die Vermögensgegenstände als Umzugsgut aus dem Vertreibungsgebiet in einen außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes gelegenen europäischen Hafen verbracht und dort vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

(3) Sind einem Verfolgten in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden, sofern der Verfolgte in keinem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet hatte.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt der Verfolgte als unmittelbar Geschädigter. Ist der Verfolgte vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben, gilt als unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen sein Erbe war. In den Fällen des Absatzes 3 tritt an die Stelle des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen der 8. Mai 1945. Bei der Beurteilung der Frage, wer sich als Erbe auf den Schaden des Verfolgten berufen kann, bleibt ein durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen erfolgter Ausschluß des Erwerbs von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses außer Betracht. In entsprechender Weise bleibt eine Verfügung von Todes wegen, ein Erbverzichtsvertrag oder die Aus-

schlagung einer Erbschaft außer Betracht, soweit diese Willenserklärungen die Abwehr von Verfolgungsmaßnahmen bezweckt haben.

§ 6

**Schadensberechnung und Entschädigung
gegenüber dem Verfolgten bei Vermögensverlusten
in den Vertreibungsgebieten**

(1) Der nach § 5 als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltende Schaden des Verfolgten ist in der Höhe festzustellen, die sich nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entziehung ergibt. Ist für das entzogene Wirtschaftsgut ein Einheitswert festgestellt worden, ist der letzte vor der Entziehung festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Für die Feststellung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes) ist der Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

(2) Von dem Schadensbetrag (§ 245 LAG) ist der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.

(3) Für die Berechnung der Hauptentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 LAG) oder der Betrag der Hausratentschädigung (§ 295 LAG) mindert sich um den Betrag, der als Entschädigung nach §§ 51 bis 63, 141 und 153 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den entsprechenden Vorschriften auf Grund Landesrechts gewährt worden ist oder gewährt wird

1. für im Sinne dieser Verordnung entzogene Wirtschaftsgüter oder
2. für Sonderabgaben, die aus dem Erlös aus der Veräußerung solcher Wirtschaftsgüter entrichtet worden sind, deren Entziehung nach dieser Verordnung berücksichtigt wird;

entsprechend zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 LAG).

§ 7

**Rechtsstellung des Verfolgten mit ständigem
Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs
des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5, die einem Verfolgten entstanden sind, können in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte die dort genannten Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, es sei denn, daß er seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder an dem nach Anlage 1 Abschnitt A des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags vom 21. November 1961 maßgebenden Stichtag im Gebiet der

Republik Österreich hatte. Das Recht, den Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Satz 1 geltend zu machen, ruht jedoch, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes oder im Bereich eines Staates hatte, dessen Regierung nicht zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen aufgefordert worden ist.

(2) Soweit ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Absatz 1 in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes geltend gemacht werden kann, beträgt der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 Abs. 2 LAG) 75 vom Hundert des nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes errechneten und um etwaige Zahlungen nach § 6 Abs. 4 geminderten Betrags.

§ 8

Rechtstellung des Erwerbs bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Der Erwerber eines nach § 5 entzogenen Wirtschaftsguts gilt als unmittelbar Geschädigter an diesem Wirtschaftsgut

1. in Höhe des nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, bis zur Höhe des nach dem Feststellungsgesetz festzustellenden Werts,
2. soweit der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Vertreibung den Wert im Zeitpunkt der Entziehung übersteigt.

(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erblasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 LAG) geltend gemacht werden. Soweit es sich um den Kaufpreis für andere Wirtschaftsgüter als Hausrat handelt, gilt der privatrechtliche geldwerte Anspruch als Sparanlage, für die bei der Anwendung der §§ 43, 245 und 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, findet § 249 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Grundbetrag der Hauptentschädigung wird insoweit gekürzt, als er den Grundbetrag übersteigt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des entzogenen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

(4) Gilt der Erwerber nach Absatz 2 Satz 1 als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des für ent-

zogenen Hausrat entrichteten Kaufpreises, wird der nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 berechnete Betrag als Hausratentschädigung bis zu der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn der Verlust des entzogenen Hausrats geltend gemacht werden könnte. Wird ein Verlust an nicht entzogenem Hausrat festgestellt, darf die Summe aus hierfür zuerkannter Hausratentschädigung und dem nach Satz 1 sich ergebenden Betrag den Betrag, der sich nach §§ 295, 296 des Lastenausgleichsgesetzes für den Verlust des gesamten Hausrats ergeben würde, nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Verfolgte nach § 5 Abs. 1 einen Schaden an dem Wirtschaftsgut nicht geltend machen kann oder das Wirtschaftsgut einer juristischen Person entzogen worden ist oder in denen das Wirtschaftsgut in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten einer Person wegen ihrer Nationalität entzogen worden ist.

(6) Sind dem Erwerber entzogene Wirtschaftsgüter als Ersatz für solche Wirtschaftsgüter zugewiesen worden, die ihm für staatliche Zwecke enteignet worden waren oder die er für solche Zwecke hatte veräußern müssen, gilt er abweichend von den Absätzen 1 und 2 als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich der entzogenen Wirtschaftsgüter in der Höhe, die dem Wert der enteigneten oder veräußerten Wirtschaftsgüter entspricht; dies gilt auch in den Fällen, in denen die entzogenen Wirtschaftsgüter aus dem Erlös der für staatliche Zwecke enteigneten oder veräußerten Wirtschaftsgüter erworben worden sind.

(7) Der Erwerber eines nach § 5 im Gebiet der Republik Österreich entzogenen Wirtschaftsgutes gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nicht als unmittelbar Geschädigter.

§ 9

Regelung in besonderen Fällen

(1) Ist in anderen als den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen ein Wirtschaftsgut in einem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), das sich im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befand, nach dem 31. Dezember 1937 erworben worden, kann der Erwerber nur den Verlust des tatsächlich entrichteten Kaufpreises geltend machen; § 8 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

(2) Der Erwerber gilt jedoch als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des erworbenen Wirtschaftsgutes,

1. wenn er den Wohnsitz bereits am 31. Dezember 1937 in dem Vertreibungsgebiet hatte, in dem das Wirtschaftsgut belegen war,
2. soweit der Erwerb auf einem Tausch beruhte,
3. soweit die zum Erwerb erforderlichen Mittel durch Veräußerung von Grundbesitz oder von Einheiten des Betriebsvermögens beschafft waren oder

4. soweit der Erwerber vorher wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit Grundbesitz oder Einheiten des Betriebsvermögens in den Vertreibungsgebieten verloren hatte.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist der Schaden auf Antrag in entsprechender Höhe aus dem erworbenen Vermögen zu berechnen; § 8 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Umsiedlern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LAG) bleibt hinsichtlich der Schadensberechnung § 12 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes unberührt. Soweit der Umsiedler durch Aufwendung eigener Mittel, die nicht aus Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedlungsverfahrens stammten, den Wert des erworbenen Wirtschaftsgutes erhöht hat, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 9a

Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Verfolgte im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 können den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltend machen, wenn die Existenz auf Einkünften aus entzogenen Wirtschaftsgütern beruhte. Bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes sind dem Verfolgten die Einkünfte aus den entzogenen Wirtschaftsgütern in Anwendung des § 3 Abs. 7 Nr. 2 zuzurechnen.

(2) Dem Erwerber von Wirtschaftsgütern im Sinne der §§ 8 und 9 sind bei der Schadensberechnung nach § 239 des Lastenausgleichsgesetzes die Einkünfte aus diesen Wirtschaftsgütern nur insoweit zuzurechnen, als er als unmittelbar Geschädigter gilt. § 239 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

Vierter Titel

Sonstige Vorschriften

§ 10

Anwendung bei der Vermögensabgabe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden bei der Vermögensabgabe nur im Rahmen der §§ 39 bis 47 des

Lastenausgleichsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß juristische Personen für die Ermäßigung der Vermögensabgabe natürlichen Personen gleichgestellt werden. Eine juristische Person gilt insoweit als Verfolgter, wenn ihr in der Verfolgungszeit Vermögen nach § 1 Abs. 1 entzogen worden ist. Sie gilt als Vertriebener, wenn sie in einem Zeitpunkt während der Verfolgungszeit ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und ihr bis zum Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden ist, es sei denn, daß sie ihre Geschäftsleitung in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LAG) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder sie vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückverlegt hat. Gilt sie nicht als Vertriebener, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.

Fünfter Titel

Schlußvorschriften

§ 11

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 10 ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 12

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

**Verordnung zur Änderung
der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz *)**

Vom 17. November 1962

Auf Grund des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), sowie des § 239 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

**Änderung und Neufassung der
11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA**

Die Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 163) erhält die Fassung der Anlage.

Artikel II

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403), § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 11.

Anlage
(zu Artikel I)

**Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA)**

in der Fassung vom 17. November 1962

§ 1

Umrechnungssätze für Vermögenswerte

(1) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen lauten, sind bei Anwendung des § 20 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes mit den sich aus Spalte 3 dieser Anlagen ergebenden Sätzen umzurechnen.

(2) Soweit Wertansätze auf eine der in der Anlage 2 bezeichneten Währungen lauten, ist maßgebend

1. bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist,
2. bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, auf den der nach § 18 des Feststellungsgesetzes maßgebende Wert ermittelt worden ist,
3. bei den übrigen Wirtschaftsgütern der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist,
4. bei langfristigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit entstanden ist.

Bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens und bei Betriebsschulden ist jedoch der Umrechnungssatz für den Zeitpunkt maßgebend, der im Rahmen der Vorschriften der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88), bestimmt ist.

(3) Sind bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach der 6. FeststellungsDV die Betriebsmerkmale Gesamtumsatz und Reineinkünfte zugrunde zu legen, gelten für die Umrechnung die aus Spalte 3 der Anlagen 1 und 2 sich ergebenden Sätze; bei den in der Anlage 2 bezeichneten Währungen sind dabei die Umrechnungssätze für die Zeiträume anzuwenden, die für diese Betriebsmerkmale nach § 11 der 6. FeststellungsDV maßgebend sind.

§ 2

Umrechnungssätze für Einkünfte

Einkünfte, die auf eine der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen lauten, sind bei Anwendung des § 3 Abs. 2 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195), mit den sich aus Spalte 4 dieser Anlagen ergebenden Sätzen umzurechnen; soweit Wertansätze auf eine der in der Anlage 2 bezeichneten Währungen lauten, sind die Umrechnungssätze maßgebend, die sich für die Zeiträume ergeben, in denen die Einkünfte bezogen worden sind.

§ 3

Gemeinsame Vorschrift

Die Umrechnung von Wertansätzen in fremder Währung im Sinne der §§ 1 und 2 ist auf die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Währungen und auf die dort bezeichneten Zeiträume beschränkt. Die Festsetzung von Umrechnungssätzen für weitere Währungen und für weitere Zeiträume durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung bleibt vorbehalten.

§ 4

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 5

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403), § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), auch im Land Berlin.

Anlage 1
 (zu §§ 1 und 2)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
Afghanistan	Afghani	0,30	0,34
Ägypten	ägyptisches Pfund	16,50	16,83
Algerien	algerischer Franc	0,09	0,13
Argentinien	argentinerischer Peso	0,80	1,02
Äthiopien	italienische Lira ostafrikanischer Schilling	0,19 0,825	0,21 0,84
Australien	australischer Pfund	13,11	18,08
Belgien	belgischer Franc	0,12	0,18
Belgisch-Kongo	Kongo-Franc	0,12	0,16
Bolivien	Boliviano	0,10	0,125
Brasilien	Milreis, Cruzeiro	0,21	0,35
Britisch-Indien	indische Rupie	1,23	1,72
Britisch-Westindien	Pfund Sterling britisch-westindischer Dollar	16,50 3,44	16,83 3,51
Chile	chilenischer Peso	0,13	0,22
Costa Rica	Colón	0,62	0,80
Dänemark	dänische Krone	0,74	0,91
Danzig	Danziger Gulden	—	0,89
Ecuador	Sucre	0,24	0,36
Estland	estnische Krone	0,90	1,33
Finnland	Finnmark	0,07	0,09
Frankreich	französischer Franc	0,09	0,145
Französisch-Marokko	marokkanischer Franc	0,09	0,13
Goldküste	westafrikanisches Pfund	16,50	16,83
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling	16,50	18,70
Guatemala	Quetzal	3,48	4,58
Haiti	Gourde	0,64	0,92
Hongkong	Hongkong-Dollar	1,04	1,06
Irak	Irak-Dinar	16,50	16,83
Iran	Rial	0,20	0,20
Island	isländische Krone	0,74	0,77
Italien	italienische Lira	0,19	0,23
Jamaika	Jamaika-Pfund	16,50	16,83
Kanada	kanadischer Dollar	3,48	3,00
Kenia	ostafrikanischer Schilling	0,825	0,84
Kolumbien	kolumbianischer Peso	2,00	2,50
Kuba	kubanischer Peso	3,48	4,58
Lettland	Lat	0,65	1,14
Libanon	syrisch-libanesisches Pfund	1,86	2,61

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
Liberia	Pfund Sterling	16,50	16,83
	liberianischer Dollar	3,48	3,55
Litauen	Litas	0,59	0,71
Luxemburg	luxemburgischer Franc	—	0,17
Malta	Malta-Pfund	16,50	16,83
Memelland	Litas	—	0,71
Mexiko	mexikanischer Peso	0,70	1,42
Neuseeland	Neuseeland-Pfund	13,11	15,97
Nicaragua	Córdoba	0,64	1,43
Niederlande	holländischer Gulden	1,93	2,20
Niederländisch-Indien	niederländisch-indischer Gulden	1,93	1,98
Nigeria	westafrikanisches Pfund	16,50	16,83
Norwegen	norwegische Krone	0,83	0,84
Österreich	Schilling	—	0,80
Palästina	Palästina-Pfund	16,50	12,87
Paraguay	Peso	0,01	0,02
	Guaraní	1,00	2,00
Peru	Sol	0,72	0,80
Philippinen	philippinischer Peso	1,78	3,33
Portugal	Escudo	0,15	0,20
Rhodesien	Pfund Sterling	16,50	16,83
	rhodesisches Pfund	16,50	16,83
Schweden	schwedische Krone	0,84	0,84
Schweiz	Schweizer Franken	0,80	0,835
Spanien	Peseta	0,2359 *)	0,32
Spanisch-Guinea	Peseta	0,2359 *)	0,29
Straits Settlements	Straits-Dollar	1,90	1,995
Südafrikanische Union	südafrikanisches Pfund	16,50	15,84
Südwestafrika	südafrikanisches Pfund	16,50	15,84
Syrien	syrisch-libanesisches Pfund	1,86	2,61
Tanganyika	ostafrikanischer Schilling	0,825	0,84
Tunis	tunesischer Franc	0,09	0,13
Türkei	türkisches Pfund	2,76	2,79
Uruguay	uruguayischer Peso	1,20 *)	2,22
Venezuela	Bolivar	1,11	1,38
Vereinigte Staaten	Dollar	3,48	3,32

*) Umsatzsteuerumrechnungssatz vom 15. März 1945 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Feststellungsgesetzes)

Anlage 2
 (zu §§ 1 und 2)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz				
		nach		für die Zeit		
1	2	§ 1 RM	§ 2 RM		4	5
Albanien	albanischer Franc	1,15	1,29		bis zum 31. 12. 1940	
Bulgarien	Lew	0,045	0,045		bis zum 31. 12. 1940	
		0,037	0,037	vom 1. 1. 1941	bis zum 31. 12. 1941	
		0,028	0,028	vom 1. 1. 1942	bis zum 31. 12. 1942	
		0,024	0,024	vom 1. 1. 1943	bis zum 30. 6. 1943	
		0,015	0,015	vom 1. 7. 1943	bis zum 31. 12. 1943	
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1944	bis zum 31. 5. 1944	
		0,001	0,001	vom 1. 6. 1944	bis zum 31. 12. 1944	
China	chinesischer National-Dollar (Yuan)	0,61	0,75		bis zum 31. 12. 1939	
Griechenland	Drachme	0,03	0,04		bis zum 31. 12. 1939	
		0,026	0,026	vom 1. 1. 1940	bis zum 31. 12. 1941	
Japan	Yen	0,96	0,77		bis zum 22. 9. 1945	
Jugoslawien	Dinar	0,08	0,09		bis zum 30. 4. 1941	
		0,07	0,07	vom 1. 5. 1941	bis zum 30. 6. 1941	
	0,06	0,06	vom 1. 7. 1941	bis zum 31. 12. 1941		
	0,05	0,05	vom 1. 1. 1942	bis zum 31. 12. 1942		
	0,04	0,04	vom 1. 1. 1943	bis zum 31. 12. 1943		
	0,03	0,03	vom 1. 1. 1944	bis zum 30. 6. 1944		
	0,02	0,02	vom 1. 7. 1944	bis zum 31. 12. 1944		
	0,01	0,01	vom 1. 1. 1945	bis zum 31. 3. 1945		
	Kuna		0,07	0,07	vom 1. 5. 1941	bis zum 30. 6. 1941
			0,04	0,04	vom 1. 7. 1941	bis zum 30. 6. 1942
			0,03	0,03	vom 1. 7. 1942	bis zum 30. 6. 1943
			0,02	0,02	vom 1. 7. 1943	bis zum 31. 12. 1943
			0,01	0,01	vom 1. 1. 1944	bis zum 30. 6. 1944
			0,008	0,008	vom 1. 7. 1944	bis zum 31. 8. 1944
0,006	0,006	vom 1. 9. 1944	bis zum 31. 12. 1944			
0,005	0,005	vom 1. 1. 1945	bis zum 31. 3. 1945			
Korea	Yen	0,96	0,70		bis zum 15. 8. 1945	
Mandschukuo	Mandschukuo-Yuan	0,96	0,70		bis zum 22. 9. 1945	
Polen	Zloty	0,67	0,80		bis zum 31. 12. 1939	
		0,50	0,50	vom 1. 1. 1940	bis zum 31. 12. 1944	
Rumänien	Leu	0,025	0,035		bis zum 31. 12. 1940	
Sowjetunion	Rubel	0,67	0,22		bis zum 31. 12. 1939	
		0,67	0,16	vom 1. 1. 1940	bis zum 31. 12. 1940	
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Krone	0,12	0,14		bis zum 15. 3. 1939	
		0,12	0,14	vom 16. 3. 1939	bis zum 31. 10. 1945	
		0,10	0,14	vom 16. 3. 1939	bis zum 31. 10. 1945	
Ungarn	Pengö	0,70	0,73		bis zum 31. 12. 1940	
		0,65	0,65	vom 1. 1. 1941	bis zum 31. 12. 1941	
		0,55	0,55	vom 1. 1. 1942	bis zum 31. 12. 1942	
		0,50	0,50	vom 1. 1. 1943	bis zum 31. 12. 1943	
		0,35	0,35	vom 1. 1. 1944	bis zum 30. 9. 1944	
		0,26	0,26	vom 1. 10. 1944	bis zum 31. 3. 1945	
		0,18	0,18	vom 1. 4. 1945	bis zum 30. 6. 1945	
		0,05	0,05	vom 1. 7. 1945	bis zum 30. 9. 1945	
		0,01	0,01	vom 1. 10. 1945	bis zum 31. 12. 1945	
		0,00	0,00	vom 1. 1. 1946	bis zum 31. 7. 1946	

**Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. LeistungsDV-LA)**

Vom 17. November 1962

Auf Grund des § 245 Nr. 4 Satz 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Voll anzusetzende Ansprüche

Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf eine der in der Anlage 1 genannten Währungen gelautet haben, sind bei der Anwendung des § 245 des Gesetzes mit dem vollen nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag anzusetzen.

§ 2

Nur teilweise anzusetzende Ansprüche

Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf eine der in der Anlage 2 genannten Währungen gelautet haben, sind bei Anwendung des § 245 des Gesetzes mit dem sich aus Spalte 3 der Anlage 2 ergebenden Hundertsatz des nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags anzusetzen, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, die nach den für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 1 zu 1 umzustellen gewesen wären.

§ 3

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes (§ 375) ab anzu-

wenden; für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Gesetzes gelten sie vom 1. April 1957 ab.

§ 4

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

Anlage 1
(zu § 1)

Land	Währungseinheit
Afghanistan	Afghani
Ägypten	ägyptisches Pfund
Äthiopien	ostafrikanischer Schilling
Australien	australisches Pfund
Belgien	belgischer Franc
Belgisch-Kongo	Kongo-Franc
Brasilien	Milreis, Cruzeiro
Britisch-Indien	indische Rupie
Britisch-Westindien	Pfund Sterling, britisch-westindischer Dollar
Chile	chilenischer Peso
Costa Rica	Colón
Dänemark	dänische Krone
Ecuador	Sucre
Goldküste	westafrikanisches Pfund
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling
Guatemala	Quetzal
Haiti	Gourde
Hongkong	Hongkong-Dollar
Irak	Irak-Dinar

Land	Währungseinheit
Iran	Rial
Jamaika	Jamaika-Pfund
Kanada	kanadischer Dollar
Kenia	ostafrikanischer Schilling
Kolumbien	kolumbianischer Peso
Kuba	kubanischer Peso
Libanon	syrisch-libanesisches Pfund
Liberia	Pfund Sterling, liberianischer Dollar
Malta	Malta-Pfund
Mexiko	mexikanischer Peso
Neuseeland	Neuseeland-Pfund
Nicaragua	Córdoba
Nigeria	westafrikanisches Pfund
Norwegen	norwegische Krone
Philippinen	philippinischer Peso
Portugal	Escudo
Rhodesien	Pfund Sterling, rhodesisches Pfund
Schweden	schwedische Krone
Schweiz	Schweizer Franken
Straits Settlements	Straits-Dollar
Südafrikanische Union	südafrikanisches Pfund
Südwestafrika	südafrikanisches Pfund
Syrien	syrisch-libanesisches Pfund
Tanganyika	ostafrikanischer Schilling
Uruguay	uruguayischer Peso
Venezuela	Bolivar
Vereinigte Staaten	Dollar

Anlage 2
(zu § 2)

Land	Währungseinheit	Hundertsatz
1	2	3
Algerien	algerischer Franc	20
Argentinien	argentinischer Peso	55
Bolivien	Boliviano	90
Finnland	Finnmark	40
Frankreich	französischer Franc	20
Französisch-Marokko	marokkanischer Franc	20
Island	isländische Krone	65
Niederlande	holländischer Gulden	85
Niederländisch-Indien	niederländisch-indischer Gulden	85
soweit am		
31. März 1952 Indonesien		30
Palästina	Palästina-Pfund	40
Paraguay	Peso, Guaraní	90
Peru	Sol	60
Spanien	Peseta	45
Spanisch-Guinea	Peseta	45
Tunis	tunesischer Franc	20
Türkei	türkisches Pfund	80

Bekanntmachung
über die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 12 des Gesetzes
vom 14. Juli 1904 betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

Vom 12. November 1962

Im Verhältnis zu Dänemark, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz ist die Gegenseitigkeit im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Reichsgesetzbl. S. 321; Bundesgesetzbl. III 313-2) verbürgt. Alle bisher zu dieser Vorschrift ergangenen Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Bonn, den 12. November 1962

Der Bundesminister der Justiz
 In Vertretung
 Dr. Joël
 m. d. W. d. G. b.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen *)

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 — 2 BvF 2/60 — 2 BvF 1/61 — 2 BvF 2/61 — 2 BvF 3/61 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125)

auf Antrag

der Landesregierungen von Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) ist mit Artikel 70 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1962

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Stammberger

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 940-6.